

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Zahlungen an vollziehbar ausreisepflichtige Straftäter?

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 03.09.2024 - Drs. 19/5265,
an die Staatskanzlei übersandt am 11.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.10.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Medienberichten¹ zufolge wurden aus Niedersachsen am 30. August 2024 fünf Männer nach Afghanistan abgeschoben, die „schwerste Straftaten“ (u. a. Totschlag, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Raub, gefährliche Körperverletzung, Betrug, Diebstahl und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) begangen haben und teils aus der Haft heraus an den Bund zum Zweck der Abschiebung übergeben wurden. Ob sie tatsächlich nach Kabul geflogen wurden, blieb zunächst unklar. Vor der Abschiebung sei den betroffenen Ausländern ein „Handgeld“ von 1 000 Euro überreicht worden. Politische Beobachter bewerten diese Vorgehensweise als einen Tiefpunkt, unter den man nicht mehr sinken könne².

Laut der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/5038 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Sicherheitsüberprüfung von Asylbewerbern lebten in Niedersachsen zum Stichtag 13. Juni 2024 41 schwere Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit ohne Abschiebungsverbot und vollziehbar ausreisepflichtig³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Rückführungen nach Afghanistan ist rechtlich zu klären, wie die Feststellung eines Abschiebungsverbot wegen drohender unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vermieden werden kann. Dies umfasst auch die humanitäre Lage im Land, sofern ein menschenwürdiges Existenzminimum im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann. Hierfür ist je nach Situation im Herkunftsland nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung die Zahlung eines angemessenen Betrages zur Verfügung zu stellen.

Der an die afghanischen Staatsangehörigen gezahlte Betrag entspricht - auch der Höhe nach - der finanziellen Starthilfe für freiwillig Rückkehrende nach Afghanistan analog dem REAG/GARP-Programm, die auch für die freiwillige Rückkehr nach Syrien, Libyen, Jemen und Eritrea vorgesehen ist, welche ebenfalls Länder mit einer schwierigen Versorgungslage sind.

Der Betrag wird als ausreichend angesehen, vorübergehend die notwendigsten Bedarfe und somit das menschenwürdige Existenzminimum nach der Rückkehr zu decken, denn darüber hinaus leisten

¹ unter anderem: <https://www.haz.de/der-norden/niedersachsen-schiebt-strafstaeter-nach-afghanistan-ab-AXGQJQRQMJHCXKFUUMEJO4V3AE.html>

² vgl. <https://jungfreiheit.de/debatte/kommentar/2024/geld-fuer-afghanische-kinderschaender-am-tiefpunkt-angekommen/>

³ Drucksache 19/5038

internationale Hilfsorganisationen (darunter UNHCR, IKRK, WFP) und NROs in Afghanistan nur eingeschränkt humanitäre Hilfe.

Die Höhe des Betrages wurde den Ländern durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat empfohlen und einheitlich zwischen allen beteiligten Ländern abgestimmt.

1. Wie viele der fünf an den Bund übergebenen kriminellen Ausländer haben mit dem Flugzeug Kabul erreicht?

Alle Personen haben mit dem Flugzeug Kabul erreicht.

2. Wegen wie vieler und welcher Straftaten wurden die Ausländer verurteilt (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Ausländer, erfüllten Straftatbeständen und jeweiliger Anzahl)?

- Eine Person wurde wegen Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten auf Bewährung für drei Jahre verurteilt.
- Eine Person wurde wegen Totschlags zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt sowie zu zwei Geldstrafen wegen Körperverletzung und unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln.
- Eine Person wurde wegen schweren Raubes mit Körperverletzung und vorsätzlicher Körperverletzung zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.
- Eine Person wurde u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Misshandlung Schutzbefehlener zu 5 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt sowie nochmals zu 7 Monaten Freiheitsstrafe wegen eines Tötlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte.
- Eine Person wurde wegen sexueller Belästigung, Betrugs und gemeinschaftlichen Diebstahls zu mehreren Geldstrafen verurteilt.

3. Wer zahlte die jeweils 1 000 Euro an die Personen?

Das Geld stammt aus dem Haushalt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, die Auszahlung erfolgte durch die Zuführkräfte.

4. Was wurde mit den Zahlungen bezweckt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten die Zahlungen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Welche Beträge wurden bei vorherigen Abschiebungen an Afghanen gezahlt? Waren die Zahlungen davon abhängig, ob die Ausländer Straftaten begangen haben? Nach welchen Maßstäben wurde die Höhe der Beträge bestimmt?

Statistische Daten zu Auszahlungen werden nicht erhoben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

7. Wie bewertet die Landesregierung das Risiko, dass bereits ausreisepflichtige Afghanen sich durch das Handgeld ermutigt fühlen, vor ihrer Abschiebung Straftaten zu begehen?

Straftaten werden in Deutschland konsequent durch die zuständigen Stellen verfolgt und geahndet.

8. Wie verhält sich die Landesregierung zu der oben genannten Einschätzung, die Zahlung eines Handgeldes an vollziehbar Ausreisepflichtige, die schwere Straftaten begangen haben, stelle einen absoluten Tiefpunkt dar?

Die erfolgreiche und rechtssichere Rückführung von schweren Straftätern ist bedeutsam für die innere Sicherheit in Deutschland. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Welche Beträge wurden bei vergangenen Abschiebungen an sonstige Ausländer als „Handgeld“ gezahlt, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten diese Zahlungen gegebenenfalls, und wovon hing die Höhe der geleisteten Zahlungen ab?

Statistische Daten zu Auszahlungen werden nicht erhoben. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

10. Aus welchen Gründen waren aus Niedersachsen fünf Afghanen, die schwere Straftaten begangen haben, für eine Abschiebung vorgesehen, während 41 schwere Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit ohne Abschiebungsverbot und vollziehbar ausreisepflichtig in Niedersachsen leben (Stand: 13.06.2024) (bitte erläutern aus welchen konkreten Gründen die 36 weiteren vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nicht mit den anderen fünf Personen abgeschoben wurden)?

Die Abschiebung am 30.08.2024 war ein vom Bund organisierter Charterflug, in dem nur eine begrenzte Anzahl von Personen mitfliegen konnte. Jedes Bundesland hatte vollziehbar ausreisepflichtige schwere Straftäter für den Flug gemeldet und Interesse, diese Personen bei dieser Maßnahme abzuschieben. Die insgesamt 28 Plätze mussten somit auf die beteiligten zehn Bundesländer aufgeteilt werden.